

Satzung
der Gemeinde Markt Igensdorf
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 BauGB

Die Gemeinde Markt Igensdorf erlässt gem. §25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Erweiterung der kommunalen Einrichtungen wie Rathaus, Feuerwehrhaus sowie Retentionsraum für den Aubach ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§2

Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 333, 333/2, 333/5 und 564/8 je Gmkg. Igensdorf. Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Markt Igensdorf steht in dem unter §2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinn des § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB zu. Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Markt Igensdorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Igensdorf, 20.02.2020

Wolfgang Rast
1. Bürgermeister